

Beschluß des Kleinen Raths
vom 8. Augstmonath 1816, zu Erschwe-
rung der Verheimlichung unerlaubter
Schwangerschaften und möglichster Ver-
hütung der Kindermorde.

Da schon mehrere traurige Beispiele zeigten, daß unglückliche Kindermorde hätten verhütet werden können, wenn sich nicht manche Personen einer sträflichen Vernachlässigung ihrer Pflichten als Beamtete, Vorsteher, Eltern, Hausgenossen oder Verwandte, schuldig gemacht haben würden, und daß es daher höchst nothwendig sey, dieser offenbaren Beförderung des Lasters und Unglücks durch Erneuerung und Wiederholung verschiedener bereits in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen liegenden Vorschriften zu steuern, so haben M.H. Herren und Obern, auf angehörten Bericht und Antrag der Abl. Justiz-Commission, erkannt:

1. Es sollen die Kirchenstillstände bey ihrer heiligen Pflicht aufgefordert werden, bey den häufigen Gelegenheiten, welche sich ihnen hiefür darbieten, den Eltern und Vormündern von erwachsenen Töchtern, so wie den Gemeindevorgesetzten und Herrschaften alles Ernstes anzufinnen, daß sie auf Veränderungen in dem Gesundheitszustand ihrer

weiblichen Untergebenen, welche eine Schwangerschaft vermuthen lassen, sorgfältig Acht geben, verdächtige Zeichen beobachten, und bey gründlichem Zweifel einem vertrauten und verständigen Arzte Kenntniß von der Sache geben, damit dieser auf eine kluge Weise die nähere Untersuchung vornehme, zumalen hiesfür die Wissenschaft der meisten Hebammen unzureichend und erst in spätern Zeitpuncten hinlänglich ist. Jedennoch sind auch die Hebammen, für alle ihnen allenfalls vorkommende Fälle, zu geflissener Erfüllung ihrer Pflichten nach dem geleisteten Gelübde zu ermahnen. Wo aber immer solche Untersuchungen bey Personen von sonst unbescholtenem Rufe nöthig erachtet werden, sollen die Zugezogenen darüber, zur Schonung derselben Ehre, ein gewissenhaftes und pflichtmäßiges Stillschweigen und Geheimniß beobachten.

Allen obenerwähnten Personen liegt eine sorgfältige Wachsamkeit auf solche Gegenstände ob, und jede Nachlässigkeit, die sie sich hierin zu Schulden kommen lassen, würde bey sich ereignenden Unglücken als Fahrlässigkeit streng geahndet und bestraft werden.

2. Die sämtlichen Aerzte sollen durch das Pbl. Sanitäts-Collegium aufgefordert werden, in allen Fällen, wo sie von ledigen Weibspersonen

über gewisse Krankheitsumstände zu Rathe gezogen würden, oder wo sonst auf erhaltene Anzeigen oder aus eignen Bemerkungen der Verdacht einer obwaltenden unerlaubten Schwangerschaft bey ihnen rege würde, sobald als möglich der Beschaffenheit der Sache nachzuspüren, mit unausgesetzter Aufmerksamkeit zu beobachten, und im Fall sich der gefasste Verdacht bestätigte, hievon dem betreffenden Pfarramte zur Einleitung weiterer Maassregeln Anzeige zu machen.

3. Das Ebl. Obergericht ist, unter Mittheilung dieser Verfügung, einzuladen, ebenfalls zu Erreichung dieses Zweckes und zu besserer Handhabung obiger Vorschriften in vorkommenden Fällen, einerseits diejenigen Personen, welche solches Unglück durch Fahrlässigkeit möglich gemacht haben, vorzüglich wenn es Beamte oder Aerzte sind, ernstlich zu bestrafen, und der letztbenannten halben davon dem Ebl. Sanitäts-Collegio Kenntniß zu geben, anderseits wo es geschehen kann, die Schwängerer solcher unglücklichen Personen gleichzeitig mit diesen zu beurtheilen.

4. Wird die Ebl. Justiz-Commission beauftragt, in reifliche Berathung zu nehmen und dem Kleinen Rathe ihren Antrag zu hinterbringen, welche Bestimmungen und Beschränkungen in Bezug auf den Gebrauch der Advocaten in Paternitäts-

sachen und Matrimonial-Prozessen zweckmäßig seyn dürften.

Diese Erkenntnuß wird der Ebl. Justiz-Commission, dem Ebl. Sanitäts-Collegio zu erforderlicher Mittheilung an die Aerzte, und sämtlichen Oberämtern mit dem Auftrage zugestellt, daß sie dieselbe ihren unterhabenden Stillständen zufertigen lassen, damit sich diese damit wohl bekannt machen. Endlich wird auch Seiner Hochwürden, dem Herrn Antistes, davon Kenntniß gegeben.

Bestimmung vom 27. August 1816, betreffend die Holz-Competenzen der Oberamt männer.

Der Kleine Rath hat über die Frage: Wie es rücksichtlich der Abherrschung der den Herren Oberamt männern geordneten 10 Klafter jährlicher Brennholz-Competenz zu halten sey, da das Gesetz nicht bestimme, von welcher Art dieses Holz seyn soll, in Genehmigung des Antrags der Ebl. Finanz-Commission, beschlossen: Es soll den Herren